

fahrens irgend in Betracht käme, wie nach dem Bundesgesetzentwurf §. 27. (vgl. Motive S. 59).

4) Weder zum Erwerbe noch zur Geltendmachung des Rechtes ist die Beobachtung irgend einer Förmlichkeit erforderlich. Dies gilt namentlich bezüglich der Anmeldung bei dem Curatorium der Künste, welche nach dem preussischen Rechte vor der Veräußerung der ersten Copie erfolgen muß, sowie bezüglich des Eintrags in die Rolle, welche §. 47. des Börsenvereinsentwurfes wenigstens für die nicht durch die Presse vervielfältigten Kunstwerke verlangt. (Motive S. 56.) Denn der in §. 51. erwähnte Eintrag bezweckt nur eine Beweiserleichterung und ist lediglich facultativ.

5) Das Urheberrecht wird durch Veräußerung des Werkes selbst nicht verloren und im Zweifel nicht übertragen (§. 50.)

6) Das Urheberrecht wird geschützt während der Lebensdauer des Urhebers und bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach dem Tode desselben (§. 49.). Doch tritt für die in Rubrik IV. erwähnten wissenschaftlichen Zeichnungen und Abbildungen die längere Schutzfrist der literarischen Erzeugnisse (30 Jahre) ein, und für photographische Aufnahmen nach der Natur eine fixe fünfjährige Schutzfrist (§. 49. 57. 61.).

7) Während in Beziehung auf die Strafe widerrechtlicher Nachbildung die zunächst für literarische Erzeugnisse aufgestellten Bestimmungen in Kraft treten, ist der Rahmen, innerhalb dessen die Sachverständigen die Erfasssumme arbiträren dürfen, einfach durch Bestimmung eines Maximums von 10000 Thalern festgesetzt, also der für literarische Erzeugnisse im Entwurfe beliebte Modus auch für vervielfältigte und in Massen verbreitete Werke aufgegeben (§. 53.).

Ein Blick auf diese Bestimmungen zeigt, daß der Entwurf zwar einerseits die Werke der Kunst während einer kürzeren Frist schützt, als dies im bisherigen Rechte der Fall und in den übrigen Entwürfen proponirt ist; andererseits aber den Schutz intensiver und umfangreicher gewährt, als dies in irgend einem bisherigen Gesetze oder Entwurfe geschehen. Letzteres gilt jedenfalls im Verhältnisse zum Bundesgesetzentwurf, dessen Verbot die Einzelcopie für die Regel, die Nachbildung in anderer Kunstgattung und in Industrieerzeugnissen überhaupt nicht trifft (§. 26. Abs. 2, §. 30. Abs. 2, §. 31.); der ferner die rechtmäßige Nachbildung nur schützt, soferne dieselbe auf anderem Kunstverfahren beruht (§. 27.); der endlich die Aufnahme von Nachbildungen der Werke der Kunst in literarische Werke unter gewissen Voraussetzungen frei läßt (§. 32.). Auch gegenüber dem Börsenvereinsentwurf ist dies — obgleich in geringerem Maße — der Fall; denn derselbe verbietet so wenig als der Bundesgesetzentwurf die Nachbildung in anderer Kunstgattung (§. 44. a) und die Benützung zur Herstellung literarischer Erzeugnisse (§. 44. c); schützt rechtmäßige Nachbildungen ebenfalls nur, wenn sie durch ein abweichendes Kunstverfahren hergestellt sind (§. 42.), und macht überdies — was im Bundesgesetzentwurf nicht der Fall ist — den Schutz von einer Förmlichkeit abhängig (vgl. oben 3. 4). Nur der Entwurf der deutschen Kunstgenossenschaft verlangt — soweit es sich nicht um Photographien handelt — noch weitergehenden Schutz, indem er weder die Werke der Baukunst, noch die öffentlich aufgestellten Werke vom Schutze ausgenommen wissen will.

Die Motive suchen denn auch diese Ausdehnung und Verschärfung des Schutzes in ausführlicher und interessanter Erörterung zu rechtfertigen, indem sie sich vorzugsweise gegen Schäffle wenden, der in seinem mehr angeführten Werke S. 239 f. mit Entschiedenheit gerade für das Gegentheil sich ausgesprochen hat.

Es wird gegen die Ausscheidung derjenigen Kunstwerke, die als Unica veräußert werden, und die Beschränkung des Schutzes auf diejenigen, die der Ver-

breitung mittelst eines Vervielfältigungsverfahrens fähig sind, eingewendet einmal die nothwendige Rücksichtnahme auf die persönlichen Interessen des Urhebers, und dann die gegenwärtige Gestaltung des Kunsthandels. „Es fehlt bis jetzt an jedem statistischen Beweise darüber, daß der mittlere Durchschnittspreis, der für sogenannte einzelne Originalkunstwerke gezahlt zu werden pflegt, eine hinreichende Entschädigung des Künstlers für seine Mühe und Kosten darstelle. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß, von wenigen besonderen Ausnahmen abgesehen, der mittlere Preis für Kunstwerke, die als Unica veräußert werden, unter dem Maße eines hinlänglichen Erfahes für die durchschnittlich aufgewendete Arbeit und Auslage von Kosten zurückbleibt. Das Publicum, für welches jene Einzelkunstwerke bestimmt sind, ist außerordentlich klein im Verhältnisse zur Zahl der produzierenden Künstler. Das Angebot künstlerischer Arbeiten übersteigt unzweifelhaft die Nachfrage. Bei jeder Ausstellung von Kunstwerken pflegt der bei weitem überwiegende Theil von Arbeiten als verkäuflich bezeichnet zu werden, aber nur eine sehr kleine Quote dieser Zahl pflegt vor oder nach geschlossener Ausstellung verkauft zu werden. Nur wenige Kunsthändler finden eine ausreichende Beschäftigung und entsprechenden Gewinn in der Vermittelung des Absatzes von Originalkunstwerken an einzelne Privatbesitzer. Der Verkehr ist numerisch gering und bedarf in der Regel keiner geschäftsmäßigen Vermittelung. Es sind nur zwei Arten von Kunstwerken, die im Allgemeinen einen verhältnismäßig hohen Lohn zu finden pflegen, nämlich erstens Werke von gut renommirten Urhebern, gewöhnlich nur, wenn sie einen dem augenblicklich herrschenden Geschmace convenirenden Gegenstand haben, zweitens Werke, die mit Hintansetzung ernsteren künstlerischen Strebens in möglichst kurzer Zeit gefertigt und auf die Schaulust eines künstlerisch rohen, mehr die Billigkeit als die Schönheit beachtenden Publicums berechnet sind. Dagegen sind als schwer, in der Regel nur zu ungenügendem Preise verkäufliche Werke anzusehen alle Arbeiten selbst berühmter Künstler, welche dem herrschenden Modegeschmace nicht entgegenkommen, z. B. jezt historische oder rein ideale Darstellungen, ferner solche, die wegen ihres Umfanges nicht in Zimmern, sondern nur in Galleriesälen Platz finden können. . . . Angesichts dieser allgemein bekannten Thatsachen ist es unbegründet, den Künstler an seinem Werke des Urheberrechtes zu berauben. Dieses Recht ist ein Mittel, wenn er das Werk selbst nicht verkauft, ihm auf anderem Wege einen Lohn für seine Arbeit zu verschaffen. Selbst wenn er aber das Werk verkauft hat, muß er in der Möglichkeit bleiben, den Schaden, den er bei dem Verkauf erlitten, durch ein Vervielfältigungsunternehmen zu decken. Es ist keinem Werke anzusehen, ob es einzeln verkauft werden wird oder nicht, noch viel weniger, ob es zu genügendem oder zu ungenügendem Preise geschehen wird.“ (Mot. S. 51 u. 52.) Gegen die hier angeführten Thatsachen, deren Erwähnung auf voller Kenntniß der gegenwärtigen Lage der Production und des Vertriebes von Werken der bildenden Kunst zu beruhen scheint, wird sich wenig einwenden lassen; ob auch gegen die aus solchen gezogenen Conclusionen, ist eine andere Frage. Ein Argument namentlich, das gelegentlich der Erörterung einer anderen, übrigens verwandten Frage auch von mir hervorgehoben worden ist (Urheberrecht S. 244), scheint mir immer noch nicht ganz beseitigt. Wenn nämlich von den Principien des Urheberrechtes aus zu einer selbständigen Berücksichtigung des Werthes nicht zu gelangen ist, der den sog. Originalkunstwerken abgesehen von der Möglichkeit der Herausgabe (der publicistischen Verwerthbarkeit, wie Schäffle sagt,) zukommt, wenn diese Originalkunstwerke also consequenter Weise nur zu schützen sind, weil sie die Grundlage des durch die Vervielfältigung zu schaffenden Werkes darstellen: sollte es denn nicht eine Forderung der zu Grunde liegenden Principien sein, die Voraussetzungen näher zu fixiren, unter denen allein das Originalkunstwerk jene Grundlage darstellen kann und will? Daß eine